



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences


2014-07
Veröffentlicht am 29.04.2014
Nr. 7/S.118

Tag	Inhalt	Seite
29.04.2014	Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Kommunikationsdesign 6, Kommunikationsdesign 7 und Kommunikationsdesign 8 im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	119-132
29.04.2014	Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für die Bachelorstudiengänge Kommunikationsdesign 6, Kommunikationsdesign 7 und Kommunikationsdesign 8 im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	133-136
29.04.2014	Ordnung für das Vorpraktikum in den Bachelorstudiengängen Kommunikationsdesign 6, Kommunikationsdesign 7 und Kommunikationsdesign 8 im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	137-139
29.04.2014	Ordnung für das praktische Studiensemester (Praxissemester) in den Bachelorstudiengängen Kommunikationsdesign 7 und Kommunikationsdesign 8 im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	139-140
29.04.2014	Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Kommunikationsdesign 2, Design 3 und Design 4 im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	141-153
29.04.2014	Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für die Masterstudiengänge Kommunikationsdesign 2, Design 3 und Design 4 im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	154-156
29.04.2014	Ordnung für das praktische Studiensemester (Praxissemester) im Masterstudiengang Design 4 im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	156-157
29.04.2014	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfungen im Masterstudiengang Kommunikationsdesign im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	158-158

Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Kommunikationsdesign 6, Kommunikationsdesign 7 und Kommunikationsdesign 8 im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 29.04.2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 16.04.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Abschlussarbeit
- § 13 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen/Ermittlung von Modulergebnissen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 22 Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten
- § 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelorstudiengänge Kommunikationsdesign 6, Kommunikationsdesign 7 und Kommunikationsdesign 8. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus ist bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt im Bachelorstudiengang „Kommunikationsdesign 6“ 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS), im Bachelorstudiengang „Kommunikationsdesign 7“ 7 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS), im Bachelorstudiengang „Kommunikationsdesign 8“ 8 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 240 Leistungspunkten (ECTS). In den Bachelorstudiengängen Kommunikationsdesign 7 und Kommunikationsdesign 8 ist ein praktisches Studiensemester (Praxissemester) gemäß Abs. 5 enthalten. Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 2 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot

ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Studiengang Kommunikationsdesign 6 im Umfang von insgesamt 79 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 101 SWS, Pflichtveranstaltungen im Studiengang Kommunikationsdesign 7 im Umfang von insgesamt 109 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 101 SWS und Pflichtveranstaltungen im Studiengang Kommunikationsdesign 8 im Umfang von insgesamt 109 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 131 SWS. Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmepätzen haben Studierende den Vorrang, die in dem Studiengang eingeschrieben sind.

(4) Die Anzahl, die Art der Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in den Anlagen 1 bis 3 dieser Ordnung.

(5) In die Regelstudienzeit der Bachelorstudiengänge Kommunikationsdesign 7 und Kommunikationsdesign 8 ist ein Praxissemester integriert. Es umfasst jeweils einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 30 Leistungspunkte (ECTS). Das jeweilige Praxissemester kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

(6) Einzelheiten zu Abs. 1 regelt die Eignungsprüfungsordnung (Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für die Bachelorstudiengängen Kommunikationsdesign 6, 7 und 8). Einzelheiten zu Abs. 4 regeln die Studienpläne (§ 20 HochSchG). Einzelheiten zum Abs. 5 regelt die Ordnung für das praktische Studiensemester (Praxissemester) in den Bachelorstudiengängen Kommunikationsdesign 7 und 8.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an: drei Professorinnen oder Professoren, ein studentisches Mitglied und je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten

der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen.

¹Die Hochschule Trier hat im Rahmen von § 4 ihrer Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG Gebrauch macht. Daher muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllt.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, sowie die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier in einem der Bachelorstudiengänge Kommunikationsdesign eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) innerhalb des hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystems anmelden bzw. abmelden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Hochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in einem Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn

Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(6) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden in der Regel auf der Grundlage des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

1. mündlichen Prüfungen gemäß § 9 und § 13,
2. schriftlichen und künstlerisch-gestalterischen Prüfungen gemäß § 10,
3. Projektarbeiten gemäß § 11,
4. der Abschlussarbeit gemäß § 12 einschließlich eines Kolloquiums gemäß § 13 festgestellt.

(3) Die Form der Prüfungsleistung (Klausur, Kolloquium, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikums- oder Laborleistung, Referat, mündliche Prüfung oder Portfolio oder eine Kombination davon) wird durch die jeweilig Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen gemäß §§ 9 bis 11 und § 13 werden in der Regel innerhalb von 4 Wochen bewertet. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attest verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit bzw. mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 8 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein oder für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vorausgesetzt werden.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer Prüfenden oder einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testaten oder Klausurarbeiten oder Portfolio erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die Lehrende bzw. den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln können.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 5 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden

hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 2 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die/der Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen

(1) In schriftlichen und künstlerisch-gestalterischen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch künstlerisch-gestalterische Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 45 bis 180 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen werden von den in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 11 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Stu-

dierenden nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie Problemlösungen und Konzepte erarbeiten können. Projektarbeiten umfassen eine schriftliche Ausarbeitung und sollten interdisziplinären Charakter haben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Projektarbeiten werden von den in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit den Fachgebieten des Studiengangs ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit entsprechend 12 Leistungspunkten (ECTS) eingehalten werden kann. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 10 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit

- bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 5 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

§ 13 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 15 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit gemäß § 12 Abs. 6 und mindestens eine weitere prüfende Person gem. § 5 Abs. 2 oder
2. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 9 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----|--|
| 1 = | sehr gut = eine hervorragende Leistung |
| 2 = | gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = | befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = | ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = | nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlagen 1 bis 3 vergeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird zeitnah ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benut-

zung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Handelt es sich bei dieser Prüfungsleistung um die Abschlussarbeit, ist eine Wiederholung nach § 17 Abs. 4 ausgeschlossen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlagen 1 bis 3 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und der Nachweis der praktischen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 vorliegt. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungsleistungen außer der Bachelorarbeit und dem Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 14 Abs. 3 mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen,

wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit sowie für das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(4) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium können nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von 6 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(5) Bei einer nicht bestanden Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Wiederholungsprüfung im identischen Modul. Ein Wechsel ist ausgeschlossen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt in erster Linie der antragstellenden Person, die diese Informationen bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zur Verfügung stellt.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung

von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nichtverwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, die die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben. Eine entsprechende Antragstellung einschließlich Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

(6) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandsseestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(8) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

§ 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit,
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlagen 1 bis 3 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
3. dem Kolloquium über die Abschlussarbeit.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit

(1) Die Studierenden können sich frühestens nach Erreichung von 150 Leistungspunkten (ECTS) für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign 6, von 180 Leistungspunkten (ECTS) für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign 7 und von 210 Leistungspunkten (ECTS) für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign 8 zur Abschlussarbeit gem. § 12 anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem.

(2) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1, Satz 3 beizufügen.

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Gemäß § 14 wird aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen nach § 19 Nr. 2 und 3 und der Note der Bachelor-Abschlussarbeit (§19 Abs. 1 Nr. 1) die Gesamtnote gebildet, wobei die Abschlussarbeit zweifach und die restlichen Noten einfach gewichtet werden. § 14 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 (Gesamtnote bis 1,1) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ bestanden erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Name des Bachelorstudiengangs,
2. Thema und Note der Bachelor-Abschlussarbeit,
3. Bezeichnung und Ergebnis der Module gemäß § 19 Nr. 2 und 3
4. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer und
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlagen 1 bis 3 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrek-

torenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und gegebenenfalls des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ („B.A.“) beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 25 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2013 (01.03.2013) ihr Studium im Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign 6, Kommunikationsdesign 7 oder Kommunikationsdesign 8 aufgenommen haben.

§ 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungssatzung festgelegt.

Trier, den 29.04.2014
gez.: Prof. Franz Kluge
Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der
Hochschule Trier

Anlage 1 – Studienverlaufsplan

Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign mit einer Studiendauer von 6 Semestern

(180 Leistungspunkte (ECTS) ohne praktisches Studiensemester)

Modulnr.	Semester		2	3	4	5	6
		Allgemeine Grundlagen		Fachspez. Grundlagen	Anwendung	Vertiefung	Schwerpunkt
B1 ENTWERFEN 60 CP							
B.1.1 _Entwurf 15 CP							
BKD 1.1.1	BKD1_Entwerfen 3D			3X5=15			
BKD 1.1.2	BKD1_Illustration/Buchgestaltung			5_3_V			
BKD 1.1.3	BKD1_Zeitbasierte Medien Entwurf			5_3_V			
BKD 1.1.4	BKD1_Entwurf Design Werbung			5_3_V			
BKD 1.1.5	BKD1_Zeichnen / Entwurf III			5_3_V			
BKD 1.1.6	BKD1_Experiment Bild			5_3_V			
B 1.2 _Projekt 45 CP							
BKD 1.2.1._A/V/S	BKD1_Design Typografie I				4X5=20	4X5=20	1X5=5
BKD 1.2.2._A/V/S	BKD1_Design Typografie II				5_4_V	5_4_V	5_4_V
BKD 1.2.3._A/V/S	BKD1_Design Körper Raum I				5_4_V	5_4_V	5_4_V
BKD 1.2.4._A/V/S	BKD1_Design Körper Raum II				5_4_V	5_4_V	5_4_V
BKD 1.2.5._A/V/S	BKD1_Design Buch I				5_4_V	5_4_V	5_4_V
BKD 1.2.6._A/V/S	BKD1_Design Buch II				5_4_V	5_4_V	5_4_V
BKD 1.2.7._A/V/S	BKD1_Medienkonzepte/-projekte				5_4_V	5_4_V	5_4_V
BKD 1.2.8._A/V/S	BKD1_Mediensysteme/-räume				5_4_V	5_4_V	5_4_V
BKD 1.2.9._A/V/S	BKD1_Narrative Film & TV Spots				5_4_V	5_4_V	5_4_V
BKD 1.2.10._A/V/S	BKD1_Werbekampagne				5_4_V	5_4_V	5_4_V
BKD 1.2.11._A/V/S	BKD1_Zeichnen und Medien				5_4_V	5_4_V	5_4_V
BKD 1.2.12._A/V/S	BKD1_Experimentelle Gestaltung				5_4_V	5_4_V	5_4_V
BKD 1.2.13._A/V/S	BKD1_Fotografie				5_4_V	5_4_V	5_4_V
BKD 1.2.14._A/V/S	BKD1_Original grafische Techniken				5_4_V	5_4_V	5_4_V
BKD 1.2.15._A/V/S	BKD1_Externe Projekte				5_4_V	5_4_V	5_4_V
B 2 GESTALTEN - DARSTELLEN 50 CP							
BKD 2.1	BKD2_Schriftgestaltung/Typografie I	5_4_V					
BKD 2.2	BKD2_Zeichnen/Entwurf I	5_4_V					
BKD 2.3	BKD2_Zeichnerische Wahrnehmung	5_4_V					
BKD 2.4	BKD2_Gestaltungsgrundlagen 3D	5_4_V					
BKD 2.5	BKD2_Gestaltungsgrundlagen 2D			5_4_V			
BKD 2.6	BKD2_Das bewegte interaktive Bild			5_4_V			
BKD 2.7	BKD2_Konzeptionelle Gestaltung			5_4_V			
BKD 2.8	BKD2_Design Werbung			5_4_V			
BKD 2.9	BKD2_Zeichnen/Entwurf II			5_4_V			
BKD 2.10	BKD2_Schriftgestaltung/Typografie II			5_3_V			
B 3 TECHNIK 15 CP							
BKD 3.1.	BKD3_Typografische Grundlagen /Technische Grundlagen I	5_4_V					
BKD 3.2.	BKD3_Typografische Grundlagen /Technische Grundlagen II		5_4_V				
BKD 3.3.	BKD3_Typografische Grundlagen /Technische Grundlagen III			5_4_V			
B 4 KONTEXT 29 CP							
BKD 4.1	BKD4_Kunst-, Kultur-, Design- und Kommunikationswissenschaft I	5_3_V					
BKD 4.3.	BKD4_Kunst-, Kultur-, Design- und Kommunikationswissenschaft II			5_3_V			
BKD 4.5.	BKD4_Marketing/Recht/Wirtschaft					5_3_V	
BKD 4.6.	BKD4_Werbe-, Konsumenten & Kommunikationspsychologie				5_3_V		
BKD 4.7._A/V	BKD4_Designtheorie/Praxis				2_3_V	2_3_V	
BKD 4.8.	BKD4_Kunst-, Kultur-, Design- und Kommunikationswissenschaft III						5_3_V
BKD 4.10.	BKD4_Berufliche und zivilgesellschaftliche Praxis						5_1_V
B 5 INTERDISZIPLINÄRE PROJEKTE 6 CP							
BKD 5.1._A/V	BKD5_Interdisziplinäre Projekte				3_4_V	3_4_V	
B 7 BACHELOR-SEMESTER 20 CP							
BKD 7.1	BKD7_Bachelor-Seminar						5_1_V
BKD 7.2	BKD7_Kolloquium über die Abschlussarbeit						3_1_V
BKD 7.3.	BKD7_Abschlussarbeit						12_Pp
CP/Semester (SUMME=180)		30	30	30	30	30	30

Anlage 4

Wahlpflichtkatalog der interdisziplinären Wahlpflichtmodule

Modulgruppe B1: Entwerfen

FR Intermedia Design

BID_1.1.1.
 BID1_Einführung Crossmedia
 6 ECTS

BID_1.2.1.
 BID1_Einführung 3D-Art & Game Design
 6 ECTS

BID_1.3.2.
 BID1_Einführung Hypermedia
 6 ECTS

BID_1.4.2.
 BID1_Einführung Audiovisuelle Medien
 6 ECTS

BID_1.5.2.
 BID1_Einführung Medienräume
 6 ECTS

BID_1.1.3-5
 BID1_Entwurfsprojekt Crossmedia I-III
 12 ECTS

BID_1.2.3-5
 BID1_Entwurfsprojekt 3D-Art & Game Design I-III
 12 ECTS

BID_1.3.3-5
 BID1_Entwurfsprojekt Hypermedia I-III
 12 ECTS

BID_1.4.3-5
 BID1_Entwurfsprojekt Audiovisuelle Medien I-III
 12 ECTS

BID_1.5.3-5
 BID1_Entwurfsprojekt Medienräume I-III
 12 ECTS

FR Innenarchitektur

BINA_1.1.2
 BINA1_Entwerfen und Raumkonzepte
 10 ECTS

BINA_1.1.3
 BINA1_Entwerfen und technischer Ausbau
 5 ECTS

BINA_1.13.2
 BINA1_Möbel und Objekt
 5 ECTS

FR Architektur

BAR WM 8_Entwurfsstrategien
 3 ECTS

BAR WM 11_Entwerfen in Holzbauweisen
 3 ECTS

BAR WM 4_Kontext Architektur und Landschaft
 3 ECTS

BAR WM 9_Sonderthemen im historischen Kontext
 3 ECTS

Modulgruppe B2: Darstellen und Gestalten

FR Intermedia Design

BID_2.1.1.
 BID2_Grundlagen formaler Gestaltung
 12 ECTS

BID_2.1.2.
 BID2_Grundlagen interaktiver Systeme
 6 ECTS

BID_2.2.3. (1-12)
 BID2_Grundlagen Intermediale Gestaltung
 (GIG)*
 3/6 ECTS

* In diesem Wahlpflichtbereich (2.2.3) werden je Semester sechs Veranstaltung à 6_4 und sechs à 3_2 angeboten, siehe STUDIP.

FR Mode

BMO 2.2.6
 Zeichnerische Gestaltung, Illustration
 5 ECTS

BMO 2.3.1
 Fachangewandtes Zeichnen I
 5 ECTS

BMO 2.3.2
 Fachangewandtes Zeichnen II
 5 ECTS

BMO 2.3.4
 Fachangewandtes Zeichnen III
 5 ECTS

FR Architektur

BAR WM 1_Darstellungsstrategien
 3 ECTS

BAR WM 7_Zeichnen für Architekten
 3 ECTS

BAR WM 12_Building Information Modeling
 3 ECTS

Modulgruppe B4: Kontext

FR Intermedia Design

BID_4.1.1
 Mediengeschichte
 6 ECTS

BID_4.2.1
 BID4_Grundlagen der Kommunikation
 6 ECTS

FR Mode

BMO 4.8.6
 Kunst-, Design- und Kulturwissenschaften
 / Modewissenschaft und Theorie
 5 ECTS

FR Architektur

BAR WM 5_Kulturelle Kompetenz
 3 ECTS

BAR WM 2_Präsentationsstrategien
 3 ECTS

BAR WM 10_Sonderthemen der Technologie
 3 ECTS

BAR WM 13_Campus Credits
 3 ECTS

**Ordnung zur Feststellung der studiengang-
bezogenen Eignung für die
Bachelorstudiengänge Kommunikationsde-
sign 6, Kommunikationsdesign 7 und
Kommunikationsdesign 8
vom 29.04.2014**

Auf Grund des § 66 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S.167), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Ordnung für die Eignungsprüfung in den Bachelorstudiengängen Kommunikationsdesign 6, Kommunikationsdesign 7 und Kommunikationsdesign 8 an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 16.04.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 5 Antragsverfahren
- § 6 Eignungsprüfungsausschuss, Prüfungstermine
- § 7 Zulassung
- § 8 Bewertung der Prüfungsvorleistung
- § 9 Klausurprüfung
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Gesamtergebnis
- § 13 Niederschrift
- § 14 Täuschungshandlungen
- § 15 Unterbrechung der Prüfung
- § 16 Wiederholungsprüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

In den Bachelorstudiengängen Kommunikationsdesign 6, 7 und 8 ist die Einschreibung an der Hochschule Trier unbeschadet der Voraussetzungen nach § 65 des Hochschulgesetzes vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber die für die angestrebte Studienrichtung notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzen. Eine Eignungsprüfung findet nicht statt, wenn die Bewerberinnen und Bewerber an einer anderen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung eine gleichartige und

gleichwertige Prüfung abgelegt oder Prüfungsleistungen mit einem Vordiplom oder einer gleichwertigen Prüfung erbracht haben, die den Prüfungsleistungen dieser Eignungsprüfung gleichwertig sind. Über die Feststellung einer Gleichwertigkeit der Prüfung entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss.

(2) Die Bestimmungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.

§ 3 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Wer nicht die allgemeine Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG erfüllt, kann mit dem Nachweis der erfüllten Schulpflicht die Einschreibung in die Bachelorstudiengänge Kommunikationsdesign 6, Kommunikationsdesign 7 oder Kommunikationsdesign 8 beantragen, wenn in der Mappenprüfung und als Gesamtergebnis der Eignungsprüfung jeweils mindestens die Note "gut" (2,0) erreicht wird.

§ 4 Gliederung der Eignungsprüfung

Die Bewerberinnen und Bewerber haben selbstständig angefertigte Arbeiten zur Bewertung vorzulegen (Prüfungsvorleistung, § 5 Abs. 2 und § 7) und danach Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen (Klausurprüfung, § 9) sowie eine mündliche Prüfung (§ 10) abzulegen.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss für eine Einschreibung

- zum Sommersemester bis zum 1. Dezember
- zum Wintersemester bis zum 1. Juni

beim Fachbereich Gestaltung der Hochschule Trier eingegangen sein (Ausschlussfristen). Fällt der 1. Dezember oder der 1. Juni auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, so ist der nächste Werktag als Ende der Ausschlussfrist festgesetzt.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Anträgen beizufügen: 10 bis 15 selbstständig angefertigte Arbeiten aus den in Abs. 3 beschriebenen Fachgebieten. Die angefertigten Arbeiten sind im Original vorzulegen.

(3) Als Fachgebiete kommen in Betracht: Zeichnung und Malerei, Farbstudien, Schrift und Typografie, Druckgrafik, Illustration, Fotografie, Audiovisuelle Gestaltung/Bewegtbild (Film und Video), Gestaltung in den digitalen Medien (auf Datenträger und auszugswise in gedruckter Form), inszenierte Gestaltungen, dreidimensionale Arbeiten in fotografi-

scher Wiedergabe, Entwurfsarbeiten mit Anwendungsbezug und experimentelle gestalterische Arbeiten.

§ 6 Eignungsprüfungsausschuss, Prüfungstermine

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird in der Fachrichtung Kommunikationsdesign des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier ein Ausschuss gebildet. Dem Ausschuss gehören fünf Professorinnen oder Professoren an, die vom Fachbereichsrat bestellt werden. Für jedes Mitglied eines Eignungsprüfungsausschusses soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. Der Fachbereichsrat kann entscheiden, auswärtige fachkundige Personen in den Eignungsprüfungsausschuss zu berufen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Eignungsprüfungsausschusses werden vom Fachbereich Gestaltung für drei Jahre berufen.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss wählt aus seinem Kreis ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(3) Zuständig für die Abnahme der Eignungsprüfung ist der Eignungsprüfungsausschuss.

(4) Der Ausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Prüfungstermine werden vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 7 Zulassung

(1) Zur Eignungsprüfung sind alle Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die die Teilnahme an der Prüfung ordnungsgemäß nach § 5 Abs. 1 und 2 beantragt haben.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 5 nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 16 nicht mehr zulässig ist.

(3) Mit der Zulassung zur Prüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern die Wertungen für die Prüfungsvorleistung (§ 5 Abs. 2 Satz 1) sowie die Termine der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(4) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter

Angabe der Gründe mitzuteilen, die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsvorleistung

(1) Die als Prüfungsvorleistung vorgelegten Arbeiten (§ 4) werden von jedem Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses insgesamt beurteilt und mit einer Note nach § 11 bewertet.

(2) Aus den nach Abs. 1 erteilten Noten ermittelt der Eignungsprüfungsausschuss die Durchschnittsnote auf eine Stelle nach dem Komma. Ergibt sich dabei ein schlechterer Notendurchschnitt als 4,0 oder sind 50% der Bewertungen schlechter als 4,0, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden und die Teilnahme an der Klausurprüfung und an der mündlichen Prüfung sind ausgeschlossen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierüber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Klausurprüfung

(1) In der Klausurprüfung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern an zwei Tagen vier Arbeiten in jeweils zwei bis vier Zeitstunden mit vorgegebenen Themen aus den in § 5 Abs. 3 beschriebenen Fachgebieten unter Aufsicht anzufertigen. Die Themen der einzelnen Arbeiten werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(2) Vor Beginn der Klausurprüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber über die Bestimmungen der §§ 14 und 15 zu belehren. Die Klausurthemen sollen Aufschluss geben über das kreative Potential, die künstlerische Begabung, die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken, die Abstraktionsfähigkeit, die visuelle Sensibilität hinsichtlich Form, Farbe und kommunikativer Funktion sowie räumliches Vorstellungsvermögen

(3) Jede Klausurarbeit wird von den Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses, die die jeweilige Klausuraufgabe gestellt haben, beurteilt und bewertet.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet an den beiden Tagen der Klausurprüfungen statt und wird parallel zu den Klausurprüfungen durchgeführt. Die mündliche Prüfung soll über die in § 2 Abs. 1 geforderte fachspezifische Eignung und Fähigkeit sowie über die verbale Artikulationsfähigkeit und die Beurteilungskompetenz

hinsichtlich gestalterischer Arbeit der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss geben.

(2) Die mündliche Prüfung wird von drei Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses abgenommen. In dieser Zusammensetzung kann der Eignungsprüfungsausschuss bei einer großen Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern aus seinen und den Reihen der Ersatzmitglieder mehrere Prüfungskommissionen bilden.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Bewerberinnen bzw. Bewerbern durchgeführt werden. Sie dauert in der Regel 5 Minuten je Bewerberin bzw. Bewerber. Die Dauer kann in begründeten Fällen bis zu fünf Minuten überschritten werden.

(4) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Prüfungsleistung wird von den Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses beurteilt und gemäß § 11 bewertet, die das vorsitzende Mitglied bestimmt hat. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird die endgültige Note durch Festlegung des arithmetischen Mittels auf eine Stelle nach dem Komma gebildet.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Beurteilungskriterien für die Bewertung der einzelnen Arbeiten sind insbesondere:

- Breite der konstruktiv-gestalterischen Begabung,

- Kreativität (Originalität, Assoziationsvermögen und Interpretationsfähigkeit),
- Farbempfinden, Formgefühl, Angemessenheit der gewählten Materialien und bildnerischen Mittel im Verhältnis zur Themenwahl,
- Konzeptionsfähigkeit (Sachgerechtigkeit, Anschaulichkeit und Informationswert),
- Entwicklungsfähigkeit des erreichten Leistungsstandes.

§ 12 Gesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird vom Eignungsprüfungsausschuss aus der Durchschnittsnote für die Prüfungsvorleistung entsprechend § 4 den Noten der Klausurarbeiten gem. § 9 und der Note der mündlichen Prüfung entsprechend § 10 auf eine Dezimalstelle errechnet; die zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. das nach Abs. 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist,
2. die Bewerberinnen und Bewerber nach § 14 Satz 1 Nr. 4 von der Prüfung ausgeschlossen wurden,
3. die Prüfung nach § 15 Abs. 2 als abgebrochen gilt.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Gesamtergebnis bekannt. Ist die Prüfung bestanden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, ist dies den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag sind den Bewerberinnen und Bewerbern auch die Durchschnittsnote der Prüfungsvorleistung (§ 4), die Noten der Klausurprüfung (§ 9 Abs. 1) und die Note der mündlichen Prüfung (§ 10 Abs. 1) bekannt zu geben.

§ 13 Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

1. die Namen der Prüferinnen und Prüfer, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben,
2. die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
3. die Bewertungen der als Prüfungsvorleistung vorgelegten Arbeiten (§ 8 Abs. 1) und die Durchschnittsnoten für die Prüfungsvorleistung (§ 8 Abs. 2 Satz 1),

4. die Themen der Klausurarbeiten,
5. Beginn und Ende der einzelnen Klausurtermine,
6. die Namen der Aufsichtsführenden bei den Klausurarbeiten,
7. die Bewertungen der Klausurarbeiten,
8. die Bewertung der mündlichen Prüfung,
9. die erzielten Gesamtergebnisse,
10. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 14 Täuschungshandlungen

Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann der Prüfungsausschuss

1. die Bewerberin oder den Bewerber warnen,
2. sie oder ihn zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
3. die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewerten oder
4. sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 sind die Bewerberinnen und Bewerber vom Prüfungsausschuss anzuhören; eine Verwarnung nach Satz 1 Nr. 1 kann während der Klausurtermine auch durch die Aufsichtsführenden ausgesprochen werden.

§ 15 Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, oder muss sie oder er die Prüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so hat sie oder er die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist. Die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Klausurprüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden fortgesetzt wird.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie ohne Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses unterbricht oder nach der Zulassung zur Klausurprüfung nicht an ihr teilnimmt. Die

Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

§ 16 Wiederholungsprüfung

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 14 Satz 1 Nr. 4 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er die Prüfung grundsätzlich zweimal wiederholen.

(2) Bei einer Wiederholungsprüfung ist die Durchschnittsnote für die Prüfungsvorleistung (§ 8 Abs. 2 Satz 1) aus der vorausgegangenen nicht bestanden Prüfung auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers anzurechnen.

(3) Eine vergleichbare Eignungsprüfung, die eine Bewerberin oder ein Bewerber nach einer anderen Prüfungsordnung erfolglos abzulegen versucht hat, gilt bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 als eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Prüfung.

§ 17 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung beim Fachbereich Gestaltung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

§ 18 In-Kraft-Treten

(1) Die Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für Einschreibungen in den Bachelorstudiengängen Kommunikationsdesign 6, 7 und 8 zum Sommersemester 2013.

Trier, den 29.04.2014

gez.: Prof. Franz Kluge

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

**Ordnung für das Vorpraktikum in den
Bachelorstudiengängen Kommunikations-
design 6, Kommunikationsdesign 7 und
Kommunikationsdesign 8 im Fachbereich
Gestaltung an der Hochschule Trier
vom 29.04.2014**

Auf Grund des § 65 Abs. 3 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Ordnung für das Vorpraktikum in den Bachelorstudiengängen Kommunikationsdesign 6, Kommunikationsdesign 7 und Kommunikationsdesign 8 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 16.04.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Vorpraktikums
- § 3 Dauer des Vorpraktikums
- § 4 Inhalt des Vorpraktikums
- § 5 Ausbildungsstätten
- § 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums
- § 7 Berichterstattung, Bescheinigung
- § 8 Anerkennung des Vorpraktikums
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für das Vorpraktikum gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie für Studierende, soweit die praktische Vorbildung nicht Voraussetzung für die auf das Studium vorbereitende Schulbildung oder deren Bestandteil ist. Sie enthält die allgemeinen Vorschriften für die Dauer, Auswahl und Art der praktischen Tätigkeit.

§ 2 Zweck des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum soll grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Es soll den Praktikantinnen und Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- mit Planungsmethoden des Fachgebietes bekannt zu werden,
- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe des Berufsfeldes zu gewinnen,
- wesentliche Arbeitsabläufe, -techniken, -verfahren und Werkstoffe kennen zu lernen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen,

- Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

§ 3 Dauer des Vorpraktikums

Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife sollen ein Vorpraktikum von 12 Wochen Dauer ableisten. Davon sind in der Regel 8 Wochen bei Studienbeginn, der Rest innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn nachzuweisen. Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt gemäß § 8. Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife, die über eine praktische Vorbildung verfügen, die nicht der gewählten Fachrichtung entspricht, sollen wie Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife zusätzlich eine einschlägige praktische Vorbildung nachweisen. Die Fachrichtungsleiterin bzw. der Fachrichtungsleiter entscheidet darüber, inwieweit Praktikumszeiten oder eine Berufsausbildung als einschlägig auf die erforderliche Dauer des Vorpraktikums angerechnet werden.

§ 4 Inhalt des Vorpraktikums

Die Arbeitsgebiete während des Vorpraktikums sollen sich sowohl im konzeptionell/gestalterischen wie auch im handwerklich/technischen Umfeld befinden. Andere praktische Tätigkeiten können in begründeten Ausnahmefällen vom Fachrichtungsleiter/in als einschlägig anerkannt werden. Die Hochschule vermittelt keine Praktikumsplätze. Geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe können in erster Linie über das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer in Erfahrung gebracht werden.

§ 5 Ausbildungsstätten

Die Wahl der Ausbildungsstätte ist den Praktikantinnen und Praktikanten überlassen. Sie haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre Ausbildung dieser Praktikumsordnung entspricht. Die Arbeitsgebiete während des Vorpraktikums sollen dem folgenden Rahmenplan entsprechen:

konzeptionell/gestalterisch:

- soll abgeleistet werden in einem der folgenden Bereiche: Presse- oder Werbeabteilung, Werbeagentur, Verlag, Design-Studio, Film- und Fernsehstudio oder vergleichbarem Bereich.

Handwerklich/technisch:

- soll abgeleistet werden in einem der folgenden Bereiche: DTP-Studio, Schriftsetzerei, Lithografie Anstalt, Druckerei, Buchbinderei, Foto- oder Filmstudio, Foto-

oder Filmbetrieb, Displayhersteller, Schaufensterdekorsabteilung, Mes-
sebau oder vergleichbarem Bereich.

Praktikumszeiten in schulischen Einrichtungen werden grundsätzlich nur als Vorpraktikum bis zur Dauer von acht Wochen vor Beginn des Studiums anerkannt.

§ 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums

(1) Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten zu schließenden Praktikumsvertrag, im Falle einer Schule durch die formelle Anmeldung bei der Schule und der Aufnahmebestätigung durch diese Schule. Im Vertrag bzw. in der Schulordnung sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und der Ausbildungsstätte enthalten. Außerdem legt der Vertrag bzw. die Stundentafel der Schule, Art und Dauer der Ausbildung fest. Praktikantinnen und Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung bzw. der Schulordnung der jeweiligen Ausbildungsstätte.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen darauf achten, dass sie während der Praktikumszeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Insbesondere haftet die Hochschule Trier nicht für Schäden, die von Praktikantinnen und Praktikanten während ihrer Tätigkeit im Betrieb oder in der Schule verursacht werden.

(3) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit werden Urlaube während des Vorpraktikums, bei einer schulischen Ausbildung die Schulferien, nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollten die Praktikantinnen und Praktikanten die Ausbildungsstätte um eine Ausbildungsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

§ 7 Berichterstattung, Bescheinigung

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant fertigt über jedes Praktikum einen zusammenfassenden Kurzbericht an, der die während dieser Zeit vereinbarten Aufgaben und die dabei gewonnenen Erfahrungen beschreibt. Die Richtigkeit des Berichtes ist seitens der Ausbildungsstelle zu bestätigen.

(2) Dieser Kurzbericht soll ca. zwei Seiten pro abgeleitete Woche umfassen und aus zwei Teilen bestehen. Im Teil 1 sollen in Stichwor-

ten die Ausbildungsstätten und die darin von den Praktikantinnen und Praktikanten ausgeführten Arbeiten für jeden Tag angegeben werden. Der Teil 2 soll Skizzen und die dazugehörigen technischen Angaben darstellen.

(3) Die Kurzberichte sind dem Ausbildungsbetrieb, bei schulischer Ausbildung der Schule, zur Gegenzeichnung vorzulegen.

(4) Der Ausbildungsbetrieb stellt der Praktikantin bzw. dem Praktikanten eine Bescheinigung über das abgeleitete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:

- Beginn und Ende des Vorpraktikums,
- Fehltage,
- Art der Beschäftigung.

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass die Ausbildungsstätte den Anforderungen des § 5 entspricht.

§ 8 Anerkennung des Vorpraktikums

(1) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch die Fachrichtungsleiterin bzw. den Fachrichtungsleiter. Zur Anerkennung sind die rechtzeitige Vorlage des ordnungsgemäß geführten und von der Ausbildungsstätte gegengezeichneten Ausbildungsnachweises im Original sowie die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 erforderlich.

(2) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

(3) Nicht in deutscher Sprache abgefasste Nachweise (§ 7 Abs. 2 und Abs. 4) können nur anerkannt werden, wenn sie durch gerichtlich vereidigte oder bestellte Dolmetscher übersetzt und im Original vorgelegt werden. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein. Praktika in ausländischen Ausbildungsstätten müssen dieser Praktikumsordnung entsprechen.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

(2) Diese Praktikumsordnung ist entsprechend anzuwenden für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung ihr Studium aufgenommen haben. Für Praktikumszeiten, die vor Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung abgeleistet oder begonnen wurden, gilt die bisher gehandhabte Praxis.

Trier, den 29.04.2014
 gez.: Prof. Franz Kluge
 Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der
 Hochschule Trier

Ordnung für das praktische Studiensemester (Praxissemester) in den Bachelorstudiengängen Kommunikationsdesign 7 und Kommunikationsdesign 8 im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 29.04.2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Ordnung für das praktische Studiensemester in den Bachelorstudiengängen Kommunikationsdesign 7 und Kommunikationsdesign 8 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 16.04.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des praktischen Studiensemesters
- § 3 Dauer des praktischen Studiensemesters
- § 4 Zulassung
- § 5 Praxisstellen, Verträge
- § 6 Praxisbegleitendes Seminar
- § 7 Status der Studierenden am Lernort Praxis
- § 8 Studiennachweis und Anerkennung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für das praktische Studiensemester gilt für Studierende des Bachelorstudienganges Kommunikationsdesign 7 und Kommunikationsdesign 8 der Hochschule Trier und regelt das laut Prüfungsordnung geforderte praktische Studiensemester.

§ 2 Zweck des praktischen Studiensemesters

(1) Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit unterstützt und vertieft werden. Diese Praxisphase bringt den Studierenden vor allem Praxiserfahrung und einen Zuwachs an Handlungskompetenz durch die Bearbeitung konkreter Projekte und Aufgaben.

(2) Alternativ zum praktischen Studiensemester kann ein Studiensemester an einer ausländischen Partnerhochschule durchgeführt werden.

(3) Alternativ werden von Professorinnen und Professoren betreute Praxisprojekte angeboten. Diese können zum Beispiel in Drittmittelprojekte integriert sein oder die Teilnahme an fachrichtungsbezogenen, hochschulgebundenen Wettbewerben zum Ziel haben.

(4) Die Teilnahme am Praxisseminar gem. § 6 ist für alle Alternativen obligatorisch.

§ 3 Dauer des praktischen Studiensemesters

Das praktische Studiensemester hat einen Umfang von 21 Wochen. Für die erfolgreiche Absolvierung des praktischen Studiensemesters erhält die bzw. der Studierende insgesamt 30 Leistungspunkte (ECTS), davon entfallen 25 Leistungspunkte (ECTS) auf das Modul praktisches Studiensemester und 5 Leistungspunkte (ECTS) auf das Modul Praxisseminar gemäß § 6. Für das alternative Auslandsstudium und Praxisprojekt ist die Dauer projektabhängig, jedoch höchstens 6 Monate.

§ 4 Zulassung

Das praktische Studiensemester setzt die erfolgreich absolvierten Module der Allgemeinen Gestaltungsgrundlagen und Fachspezifischen Grundlagen voraus. Es kann begonnen werden, wenn bis auf eine Ausnahme alle Grundlagenmodule erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

Das praktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Fachrichtung mit geeigneten, der Fachrichtung nahen Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Geeignet sind alle Büros der Behörden und fachbezogene Büros der Wirtschaft, in denen die Ausbildung der Studierenden erfolgen kann. Praxisstellen sollen ein qualifiziertes Bildungsspektrum vermitteln und müssen von den Bürostrukturen her eine ordnungsgemäße Durchführung des Praxissemesters gewährleisten. Die Fachrichtung Kommunikationsdesign vermittelt keine Praxisstellen, kann aber bei der Suche und Auswahl behilflich sein. Die Studierenden schließen vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab.

1. Die Pflichten der Praxisstelle:

- a) Die Studierenden sind für die Dauer des praktischen Studiensemesters entspre-

chendem den Ausbildungszielen der Fachrichtung einzusetzen.

- b) Es ist eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn, Ende, Fehlzeiten in der Praxiszeit und die Inhalte der ausgeführten Tätigkeiten enthält.

2. Die Pflichten der Studierenden:

- a) Die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten sind wahrzunehmen, und die übertragenen Aufgaben sind sorgfältig auszuführen.
- b) Es ist den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen.
- c) Die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht sind einzuhalten.
- d) Das Fernbleiben von der Praxisstelle ist unverzüglich der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer anzuzeigen.

3. Die Pflichten der Fachrichtung:

Die Fachrichtung stellt sicher, dass eine Lehrende oder ein Lehrender das praktische Studiensemester betreut. Der bzw. die Studierende wählt aus dem Kreis der Lehrenden nach Absprache eine betreuende Person aus. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung der betreuenden Person einzuholen.

§ 6 Praxisbegleitendes Seminar

Zum praktischen Studiensemester gehört ein praxisbegleitendes Seminar (Praxisseminar). Das Praxisseminar soll dazu befähigen, sachkundig Vorgänge im Betrieb zu erfassen oder den Auslandsaufenthalt bzw. das Praxisprojekt kritisch zu reflektieren. Es dient auch dem Erfahrungsaustausch unter den Studierenden. Im Praxisseminar werden die im praktischen Studiensemester erstellte Hausarbeit, das Referat oder das Portfolio bzw. die Ergebnisse des Auslandsstudiums bzw. des Praxisprojekts diskutiert. Für das erfolgreich absolvierte Praxisseminar erhält der bzw. die Studierende 5 Leistungspunkte (ECTS).

§ 7 Status des Studierenden am Lernort Praxis

Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums. Studierende bleiben an der Hochschule Trier immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender. Studierende sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind

die Studierenden an die Ordnung ihrer Praxisstelle gebunden.

Etwilige Ansprüche auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden nicht eingeschränkt.

§ 8 Studiennachweis und Anerkennung

(1) Während des praktischen Studiensemesters fertigen die Studierenden einen ausführlichen Bericht und eine Hausarbeit, ein Referat oder ein Portfolio an. Zur Anerkennung des praktischen Studiensemesters durch die betreuende Person sind von den Studierenden folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1 Vertrag mit der Praxisstelle gemäß § 5,
- 2 Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5,
- 3 Bewertung der Hausarbeit, des Referats oder des Portfolios durch die betreuende Person der Fachrichtung.

(2) Zur Anerkennung des Auslandsstudiums müssen neben dem Portfolio 12 Leistungspunkte (ECTS) nachgewiesen werden. Über Umfang und Bewertung entscheidet die betreuende Person.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 29.04.2014

gez.: Prof. Franz Kluge

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Kommunikationsdesign 2, Design 3 und Design 4 im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 29.04.2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 16.04.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen
- § 12 Projektarbeiten
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 20 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 21 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 22 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit
- § 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 24 Urkunde
- § 25 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

§ 28 Außerkräfttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Master-Studiengänge Kommunikationsdesign 2, Design 3 und Design 4. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs-, Organisations- und Gestaltungsaufgaben im Bereich Kommunikationsdesign und oder Intermediadesign zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind

1. Ein qualifizierter Abschluss eines Hochschulstudiums in einem gestalterischen Studiengang oder einem Studiengang mit überwiegend gestalterischen Inhalten entsprechend Diploma Supplement mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“.
2. Das Bestehen einer künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung. Das Eignungsfeststellungsverfahren ist in einer gesonderten Ordnung geregelt.

(2) In Einzelfällen können Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss, der auch in einem anderen als in Absatz 1 Ziffer 1 genannten Studiengang erworben sein kann, aufgrund der bestandenen Eignungsprüfung nach Abs. 1 Ziffer 2 zugelassen werden. Die Zulassung kann unter der Auflage erfolgen, dass innerhalb von 12 Monaten benotete Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten aus einem gestalterischen Bachelor- oder Diplomstudiengang bzw. gleichwertige Leistungen erbracht werden, bevor die Module aus dem zweiten Semester belegt werden können. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Aus dem grundständigen Studium müssen mindestens 240 ECTS für den Masterstudien-

gang Kommunikationsdesign 2, 210 ECTS für den Masterstudiengang Design 3 und 180 ECTS für den Masterstudiengang Design 4 erworben worden sein. Dies entspricht einem 8, 7, oder 6-semesterigen Bachelorstudiengang oder einem Diplomstudiengang.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 2 Semester im Studiengang Kommunikationsdesign 2, 3 Semester im Studiengang Design 3 und 4 Semester im Studiengang Design 4. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung im Studiengang Kommunikationsdesign 2 entsprechend 60 Leistungspunkten (ESTS), im Studiengang Design 3 entsprechend 90 Leistungspunkten (ECTS) und im Studiengang Design 4 entsprechend 120 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Die Module einschließlich der zugeordneten ECTS-Werte sind in den Anlagen 1 bis 3 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich jeweils über die in Abs. 1 angegebenen Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Studiengang Kommunikationsdesign 2 - 7 Semesterwochenstunden; Pflichtmodule im Umfang von 1 Semesterwochenstunden, Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 Semesterwochenstunden; im Studiengang Design 3 - 13 Semesterwochenstunden; Pflichtmodule im Umfang von 1 Semesterwochenstunden, Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 Semesterwochenstunden; im Studiengang Design 4 - 14 Semesterwochenstunden; Pflichtmodule im Umfang von 2 Semesterwochenstunden, Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 Semesterwochenstunden. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert.

(3) In die Regelstudienzeit des Studiengangs Design 4 ist ein praktisches Studiensemester integriert. Es umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 21 Wochen. Das praktische Studiensemester kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.

(4) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der sich aus Anlagen 1 bis 3 ergebenden Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 22 erfüllt sind.

(5) Im Zentrum des Studienverlaufs steht die Realisierung der eingereichten Projektskizze ergänzt durch Kolloquien, Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Projektskizze entspricht § 2 Abs. 2 der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für die Masterstudiengänge Kommunikationsdesign 2, Design 3 und Design 4. Die Realisierung schließt mit der Abschlussarbeit ab.

(6) Einzelheiten zum Absatz 3 regelt die Ordnung für das Praktische Studiensemester.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an: vier Professorinnen oder Professoren, zwei studentische Mitglieder und je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

¹Die Hochschule Trier hat im Rahmen von § 4 ihrer Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG Gebrauch macht. Daher muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier in einem der Masterstudiengänge Kommunikationsdesign 2, Design 3 oder Design 4 eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und gegebenenfalls für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) innerhalb des hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystems anmelden und gegebenenfalls abmelden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Fachhochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Masterstudiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in einem Masterstudiengang „Kommunikationsdesign“ oder „Design“ oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(6) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 8 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden in der Regel auf der Grundlage des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

1. mündlichen Prüfungen gemäß § 10 und § 14,
2. schriftlichen und künstlerisch-gestalterischen Prüfungen gemäß § 11,
3. Projektarbeiten gemäß § 12,
4. der Abschlussarbeit gemäß § 13 einschließlich eines Kolloquiums gemäß § 14 festgestellt.

(3) Die Form der Prüfungsleistung (Klausur, Kolloquium, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikums- und Laborleistung, Referat, mündliche Prüfung oder Portfolio oder eine Kombination davon) wird durch die jeweilig Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen gemäß §§ 10 bis 12 und § 14 werden in der Regel innerhalb von 4 Wochen bewertet. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit bzw. mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 9 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz - Zulas-

sungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein oder für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vorausgesetzt werden.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testaten oder Klausurarbeiten oder Portfolio erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die jeweilig Lehrende bzw. den jeweilig Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Fachgebietes zu definieren und zu interpretieren und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein vertieftes Fachwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 6 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 2 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die/der Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und fachspezifischen Gestaltungsarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit selbstständig forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen können und über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen verfügen. Ihr Wissen und Verstehen soll die Grundlage für die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Ideen bilden.

(2) Klausuren dauern 90 bis 180 Minuten und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen werden von den in § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 12 Projektarbeiten

(1) In Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiten oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen,

anwenden können. Sie sollen Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal die Bearbeitungszeit des jeweiligen Moduls. § 11 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend autonom ein fachliches Vorhaben eigenständig künstlerisch-gestalterisch durchführen zu können. Sie besteht aus einem wissenschaftlichen und einem gestaltungsbezogenen Bereich.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit entsprechend 29 Leistungspunkten (ECTS) eingehalten werden kann. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 20 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 5 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten

die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine weitere Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 6 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

§ 14 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten Dauer. Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit und ist für sich zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die zu prüfende Studentin bzw. der zur prüfende Student befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die wissenschaftliche und unternehmerische Praxis einzuschätzen. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören:

- alle Betreuende der Abschlussarbeit,
- eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender gemäß § 6 Abs. 2 bzw. ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beizitzendes Mitglied.

§ 10 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlagen 1 bis 3 vergeben.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird zeitnah ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlagen 1 bis 3 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 18 Abs. 1 und 4) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 15 Abs. 3 mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann

die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit sowie für das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(4) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium können nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von 16 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(5) Bei einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Wiederholungsprüfung im identischen Modul. Ein Wechsel ist ausgeschlossen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt in erster Linie der antragstellenden Person, die diese Informationen bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zur Verfügung stellt.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, die dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

(6) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(8) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen

§ 20 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Masterstudiengänge

Kommunikationsdesign 2, Design 3 und Design 4. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung sind sowie Fachvertretungen und Laien ihre Schlussfolgerungen und die zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermitteln können,
- sich mit Fachvertretungen und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und fachspezifischen Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen können,
- in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen können.

§ 21 Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit,
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlagen 1 bis 3 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
3. dem Kolloquium über die Abschlussarbeit.

§ 22 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit

(1) Die Studierenden können sich frühestens nach Erreichung von 30 Leistungspunkten (ECTS) für den Masterstudiengang Kommunikationsdesign 2, von 60 Leistungspunkten (ECTS) für den Masterstudiengang Design 3 und von 90 Leistungspunkten (ECTS) für den Masterstudiengang Design 4 gemäß § 13 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem.

§ 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Gemäß § 15 wird aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen nach § 21 Nr. 2 und 3 und der Note der Masterabschlussarbeit (§ 21 Abs. 1 Nr. 1) die Gesamtnote gebildet, wobei die Abschlussarbeit zweifach und die restlichen Noten einfach gewichtet werden. § 15 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen gemäß § 15 Abs. 1 (Gesamtnote bis 1,1) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ bestanden erteilt werden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Name des Masterstudiengangs,
2. Thema und Note der Masterabschlussarbeit,

3. Bezeichnung und Ergebnis der Module gemäß § 21 Nr. 2 und 3
4. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird

1. die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer und
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlagen 1 bis 3 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 24 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts, M.A.“ beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 23 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde,

entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstat- sache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Master-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Masterprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 27 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2013 (01.03.2013) ihr Studium im Masterstudiengang „Kommunikationsdesign 2, Design 3 oder Design 4“ aufgenommen haben.

§ 28 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 29.04.2014
gez.: Prof. Franz Kluge
Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der
Hochschule Trier

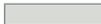
Anlage 1:
Studienverlaufsplan
Masterstudiengang Kommunikationsdesign mit einer Studiendauer von 2. Semestern

Schwerpunkte: Kommunikationsdesign

(60 Leistungspunkte (ECTS) ohne praktisches Studiensemester)

Modulnr.	Semester	1	2
M 1 WAHLPFLICHTBEREICH 30 CP *			
MKD 1			
MKD 1.1.1	MKD_Buchkunst	10_2_V	
MKD 1.1.2	MKD_Design-Körper-Raum	10_2_V	
MKD 1.1.3	MKD_Interkulturelles und interdisziplinäres Denken und Handeln	10_2_V	
MKD 1.1.4	MKD_Metadesign-Metamedien	10_2_V	
MKD 1.1.5	MKD_Design-Typografie	10_2_V	
MKD 1.1.6	MKD_Theorie u. Praxis von narrativen Filmen u. TV Spots	10_2_V	
MKD 1.1.7	MKD_Visualisierung	10_2_V	
MKD 1.1.8	MKD_Kommunikationswissenschaft I	10_2_V	
MKD 1.1.9	MKD_Wissenschaftliche Kommunikation	10_2_V	
MKD 1.1.10	MKD_Kunst-, Design- und Kulturwissenschaft	10_2_V	
MKD 1.1.11	MKD_Externe Projekte	10_2_V	
MKD 1.1.12	MKD_Kultur- und Kreativwirtschaft	10_2_V	
MKD 1.1.13	MKD_Design Management	10_2_V	
M 5 INTERDISZIPLINÄRE PROJEKTE 10 CP			
MKD 5.1.	MKD5_Interdisziplinäre Projekte	10_2_V	
M 7 ABSCHLUSSARBEIT 30 CP			
MKD 7.1	MKD7_Abschlussarbeit einschl. Präsentation		29_1_V
MKD 7.2	MKD7_Kolloquium über die Abschlussarbeit		1_1_V
CP/Semester (SUMME=60)		30	30

Erklärungen:

MKD 1.1.1	Modulnummer		Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul (OPTIONAL)
10_2_V	CP_SWS_Prüfungsform		Fachspezifisches Wahlpflichtmodul
CP SWS	Credit Points entspr. ECTS		nicht farblich gekennzeichnete Module sind Pflichtmodule
V	Semesterwochenstunden		
HR	Prüfungsform: variabel, von Lehrenden festgelegt		

Anlage 2:
Studienverlaufsplan
Masterstudiengang Design mit einer Studiendauer von 3. Semestern
 Schwerpunkte: Kommunikationsdesign und Intermediadesign
 (90 Leistungspunkte (ECTS) ohne praktisches Studiensemester)

Modulnr.	Semester	1	2	3
M 1 WAHLPFLICHTBEREICH 60 CP				
Studienschwerpunkt Kommunikationsdesign: MKD 1				
MKD 1.1.1	MKD1_Buchkunst	10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.2	MKD1_Design-Körper-Raum	10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.3	MKD1_Interkulturelles und interdisziplinäres Denken und Handeln	10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.4	MKD1_Metadesign-Metamedien	10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.5	MKD1_Design-Typografie	10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.6	MKD1_Theorie u. Praxis von narrativen Filmen u. TV Spots	10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.7	MKD1_Visualisierung	10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.8	MKD1_Kommunikationswissenschaft	10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.9	MKD1_Wissenschaftliche Kommunikation	10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.10	MKD1_Kunst-, Design- und Kulturwissenschaft	10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.11	MKD1_Externes Projekt	10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.12	MKD1_Kultur- und Kreativwirtschaft	10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.13	MKD1_Design Management	10_2_V	10_2_V	
Studienschwerpunkt Intermediadesign: MID 2				
MID 1.2.1	MID1_Design interaktiver Systeme	10_2_V	10_2_V	
MID 1.2.2	MID1_Medien im Raum	10_2_V	10_2_V	
MID 1.2.3	MID1_Medienkulturgeschichte	10_2_V	10_2_V	
MID 1.2.4	MID1_Design spielerischer Systeme	10_2_V	10_2_V	
MID 1.2.5	MID1_Externes Projekt	10_2_V	10_2_V	
M 5 INTERDISZIPLINÄRE PROJEKTE 10 CP				
MKD 5.1.	MKD5_Interdisziplinäres Projekt	10_2_V	10_2_V	
M 7 ABSCHLUSSARBEIT 30 CP				
MKD 7.1	MKD7_Abschlussarbeit einschl. Präsentation			29_1_V
MKD 7.2	MKD7_Kolloquium über die Abschlussarbeit			1_1_V
CP/Semester (SUMME=90)		30	30	30

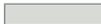
Erklärungen:

- MKD 1.1.1 Modulnummer
- 10_2_V CP_SWS_Prüfungsform Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul (OPTIONAL)
- CP SWS Credit Points entspr. ECTS Fachspezifisches Wahlpflichtmodul
- V Semesterwochenstunden nicht farblich gekennzeichnete Module sind Pflichtmodule
- HR Prüfungsform: variabel, von Lehrenden festgelegt

Anlage 3:
Studienverlaufsplan
Masterstudiengang Design mit einer Studiendauer von 4 Semestern
 Schwerpunkte: Kommunikationsdesign und Intermediadesign
 (120 Leistungspunkte (ECTS) einschl. eines praktischen Studiensemesters)

Modulnr.	Semester	1	2	3	4
M 1 WAHLPFLICHTBEREICH 60 CP					
Studienschwerpunkt Kommunikationsdesign: MKD 1					
MKD 1.1.1	MKD_Buchkunst		10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.2	MKD_Design-Körper-Raum		10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.3	MKD_Interkulturelles und interdisziplinäres Denken und Handeln		10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.4	MKD_Metadesign-Metamedien		10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.5	MKD_Design-Typografie		10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.6	MKD_Theorie u. Praxis von narrativen Filmen u. TV Spots		10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.7	MKD_Visualisierung		10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.8	MKD_Kommunikationswissenschaft I		10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.9	MKD_Wissenschaftliche Kommunikation		10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.10	MKD_Kunst-, Design- und Kulturwissenschaft		10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.11	MKD_Externe Projekte		10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.12	MKD_Kultur- und Kreativwirtschaft		10_2_V	10_2_V	
MKD 1.1.13	MKD_Design Management		10_2_V	10_2_V	
Studienschwerpunkt Intermediadesign: MID 2					
MID 1.2.1	MID_Design interaktiver Systeme		10_2_V	10_2_V	
MID 1.2.2	MID_Medien im Raum		10_2_V	10_2_V	
MID 1.2.3	MID_Medienkulturgeschichte		10_2_V	10_2_V	
MID 1.2.4	MID_Design spielerischer Systeme		10_2_V	10_2_V	
MID 1.2.5	MID_Externe Projekte		10_2_V	10_2_V	
M 5 INTERDISZIPLINÄRE PROJEKTE 20 CP (OPTIONAL)					
MKD 5.1.	MKD5_Interdisziplinäre Projekte		10_2_V	10_2_V	
M 6 PRAKTISCHES STUDIENSEMESTER 30 CP					
MKD 6.1.	MKD6_Praktisches Studiensemester	25_HR			
MKD 6.2.	MKD6_Praxisseminar	5_1_HR			
M 7 ABSCHLUSSARBEIT 30 CP					
MKD 7.1	MKD7_Abschlussarbeit einschl. Präsentation				29_1_V
MKD 7.2	MKD7_Kolloquium über die Abschlussarbeit				1_1_V
CP/Semester (SUMME=120)		30	30	30	30

Erklärungen:

MKD 1.1.1	Modulnummer		Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul (OPTIONAL)
10_2_V	CP_SWS_Prüfungsform		Fachspezifisches Wahlpflichtmodul
CP SWS	Credit Points entspr. ECTS		nicht farblich gekennzeichnete Module sind Pflichtmodule
V	Semesterwochenstunden		
HR	Prüfungsform: variabel, von Lehrenden festgelegt		

**Ordnung zur Feststellung der studien-
gangbezogenen Eignung für die Masterstudien-
gänge Kommunikationsdesign 2, Design 3
und Design 4 im Fachbereich Gestaltung an
der Hochschule Trier
vom 29.04.2014**

Auf Grund des § 66 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S.167), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Ordnung zur Feststellung der studien- gangbezogenen Eignung für die Master-Studiengänge Kommunikationsdesign 2, Design 3 und Design 4 im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 16.04.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Feststellungsverfahren
- § 3 Ausschuss
- § 4 Auswahl und Feststellungskriterien
- § 5 Niederschrift
- § 6 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 7 Wiederholung des Verfahrens
- § 8 Geltungsdauer
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung für die Master-Studiengänge Kommunikationsdesign 2, Design 3 und Design 4 des Fachbereiches Gestaltung setzt den Nachweis einer studien- gangbezogenen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über die erforderliche Qualifikation (Diplom- oder Bachelor-Abschluss) bleiben unberührt.

(2) In dem Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine studien- gangbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studien- zielees erwarten lässt.

§ 2 Feststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studien- gangbezogenen Eignung wird jährlich zweimal durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die bis zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres an die Leiterin bzw. den Leiter der Fachrichtung Kommunikationsdesign des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier zu richten ist.

(2) Die Bewerbung muss fristgerecht erfolgen und folgende Unterlagen beinhalten:

- a) ein formloser Antrag mit Angabe der Vorbildung,
- b) ein Portfolio mit fünf eigenständigen Arbeitsproben. Die einzelnen Arbeits- proben sind als Werkeinheit zu verste- hen, d.h., sie können aus mehreren Ein- zelkomponenten bestehen (z.B. Design für Printmedien, Digitales Design, Drei- dimensionales Design, Fotoserie, Theo- riearbeit, Zeichnung, Illustration), eine Projektskizze, in der erläutert wird, was die Studierenden wie und warum im Rahmen des Masterstudiengangs reali- sieren möchten und warum sie sich zur Erlangung eines Masterabschlusses Design im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier entschieden ha- ben. Es müssen die Vorstellungen, Er- wartungen und Ziele für diesen Master- studiengang und die angestrebte Be- rufstätigkeit erläutert werden. Die Form der Projektskizze muss ein schriftliches Exposé mit maximal fünf Seiten sein.
- c) Dem Portfolio ist eine Liste der einge- reichten Arbeiten beizufügen bzw. das Portfolio ist mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Zudem ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Be- werbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbständig ausgeführt hat.

(3) Das Portfolio wird nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt. Die Projektskizze geht in den Besitz des Fach- bereichs Gestaltung der Hochschule Trier über. Die eingereichten Arbeitsproben sollen die Maße von DIN-A2 nicht übersteigen. Drei- dimensionale Objekte sind ausschließlich als Abbildung (Foto, Zeichnung) einzureichen. Digitale Arbeiten dürfen nur auf einmal be- schreibbaren Digitalmedien (z.B. CD-ROM, DVD, etc.) eingereicht werden. Digitale Daten- träger wie z.B. CD-ROM und DVD sind nur dann zulässig, wenn deren Inhalte ausschließ- lich über solche digitalen Medien präsentierbar sind. Filmbeispiele sind nur als Videokopie auf CD-ROM oder DVD einzureichen. Den digita- len Datenträgern sind stets Informationen zu technischen Anforderungen und ein Inhalts- verzeichnis mit Abbildungen (z.B. Booklet) beizufügen.

§ 3 Ausschuss

Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird in der Fachrichtung Kommunikationsdes- ign des Fachbereichs Gestaltung der Hoch- schule Trier ein Ausschuss gebildet. Dem Ausschuss gehören fünf Professorinnen oder Professoren an, die vom Fachbereichsrat be-

stellt werden. Zusätzlich können zwei Studierende mit beratender Funktion in den Ausschuss gewählt werden. Der Ausschuss wählt das vorsitzende Mitglied aus seiner Mitte. Der Ausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 4 Auswahl und Feststellungskriterien

(1) Zur Auswahl werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.

(2) Die Arbeitsproben des Portfolios werden im Hinblick auf die Kriterien „Künstlerische bzw. designerische Befähigung“ und „Eigenständigkeit in der Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit“ beurteilt.

(3) Die Projektskizze dient dazu, sich einen Einblick in die Studien- und Berufsmotivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu verschaffen. Die Darstellung wird nach dem Notensystem gem. Abs. 5 bewertet.

(4) Zur Verstärkung der Meinungsbildung kann der Ausschuss die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Interview einladen, um die bisher ermittelten Eindrücke hinsichtlich kreativen Vermögens, gestalterischen Fähigkeiten sowie Studien- und Berufsmotivation zu überprüfen. Es bleibt dem Ausschuss vorbehalten, der Bewerberin oder dem Bewerber zusätzlich eine praktische Übungsaufgabe zu stellen, die mit in die Bewertung nach Abs. 5 eingeht.

(5) Die Arbeitsproben des Portfolios nach den Abs. 2 und 3 sind mit der Note 1 bis 5 zu bewerten. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(6) Aus den nach den Abs. 2 und 3 gebildeten Noten wird das arithmetische Mittel gebildet. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.

(7) Sofern als Bewertungsergebnis die Gesamtnote 4,0 oder besser erreicht wird, ist die studiengangbezogene Eignung nachgewiesen.

§ 5 Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen

der beteiligten Mitglieder des Ausschusses, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach §§ 2 und 4 ersichtlich sein müssen.

(2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gestaltung zu stellen.

§ 6 Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Die Entscheidung des Ausschusses über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich Gestaltung schriftlich mitgeteilt.

(2) Bei positivem Bescheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zur Einschreibung eine individuelle Studienplangestaltung ausgehändigt. Diese kann Auflagen entsprechend § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung zu den Masterstudiengängen Kommunikationsdesign 2, Design 3 oder Design 4 enthalten.

§ 7 Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, deren studiengangbezogene Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum nächsten Termin gemäß § 2 Abs. 1 an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.

§ 8 Geltungsdauer

(1) Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches Gestaltung die Geltungsdauer verlängern.

(2) Neben der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung zu den Masterstudiengängen Kommunikationsdesign 2, Design 3 und Design 4 im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier werden keine Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule die Feststellung zur studiengangbezogenen Eignung für einen Masterstudiengang erfolgreich bestanden haben, Module in einem der Masterstudiengänge Kommunikationsdesign 2, Design 3 und Design 4 belegen können.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für Einschreibungen in den Masterstudiengängen Kommunikationsdesign 2, Design 3 und Design 4 zum Wintersemester 2013/14

Trier, den 29.04.2014
gez.: Prof. Franz Kluge
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

**Ordnung für das praktische
Studiensemester (Praxissemester)
im Masterstudiengang Design 4
im Fachbereich Gestaltung
an der Hochschule Trier
vom 29.04.2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Ordnung für das praktische Studiensemester im Masterstudiengang Design 4 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 16.04.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des praktischen Studiensemesters
- § 3 Dauer des praktischen Studiensemesters
- § 4 Anerkennung bzw. Anrechnung von bereits erbrachten Praktika
- § 5 Praxisstellen, Verträge
- § 6 Praxisbegleitendes Seminar
- § 7 Status der Studierenden am Lernort Praxis
- § 8 Studiennachweis und Anerkennung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für das praktische Studiensemester gilt für Studierende des Masterstudiengangs Design 4 der Hochschule Trier und regelt das laut Prüfungsordnung geforderte praktische Studiensemester.

§ 2 Zweck des praktischen Studiensemesters

(1) Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch eine in den Studi-

engang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit unterstützt und vertieft werden. Diese Praxisphase bringt den Studierenden vor allem Praxiserfahrung und einen Zuwachs an Handlungskompetenz durch die Bearbeitung konkreter Projekte und Aufgaben.

(2) Alternativ zum praktischen Studiensemester kann ein Studiensemester an einer ausländischen Partnerhochschule durchgeführt werden.

(3) Alternativ werden von Professorinnen und Professoren betreute Praxisprojekte angeboten. Diese können zum Beispiel in Drittmittelprojekten integriert sein oder die Teilnahme an fachrichtungsbezogenen, hochschulgebundenen Wettbewerben zum Ziel haben.

§ 3 Dauer des praktischen Studiensemesters

Das praktische Studiensemester hat einen Umfang von 21 Wochen. Für die erfolgreiche Absolvierung des praktischen Studiensemesters erhält die bzw. der Studierende insgesamt 30 Leistungspunkte (ECTS), davon entfallen 25 Leistungspunkte (ECTS) auf das Modul praktisches Studiensemester und 5 Leistungspunkte (ECTS) auf das Modul Praxisseminar gemäß § 6. Für das alternative Auslandsstudium und Praxisprojekt ist die Dauer projektabhängig, jedoch höchstens 6 Monate.

§ 4 Anerkennung bzw. Anrechnung von bereits erbrachten Praktika

Studierenden, die bereits in einem früheren Studium ein Praxissemester erfolgreich abgeschlossen haben, wird dieses vollständig anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird keine vollständige Gleichwertigkeit festgestellt, so legt der Prüfungsausschuss fest, in welcher Form und in welchem Umfang das praktische Studiensemester abzuleisten ist.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

Das praktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit mit geeigneten, der Fachrichtung nahen Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Praxisstellen sollen ein qualifiziertes Bildungsspektrum vermitteln und müssen von den Bürostrukturen her eine ordentliche Durchführung dieser Praxisphase gewährleisten. Die Fachrichtung Kommunikationsdesign vermittelt keine Praxisstellen, kann aber bei der Suche und Auswahl behilflich sein. Die Studierenden schließen vor Beginn der Ausbil-

dung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Der Vertrag beinhaltet:

1. Die Pflichten der Praxisstelle:

- a) Die Studierenden sind für die Dauer des Praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen der Fachrichtung einzusetzen.
- b) Es ist eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn, Ende, Fehlzeiten in der Praxiszeit und die Inhalte der ausgeführten Tätigkeiten enthält.

2. Die Pflichten der Studierenden:

- a) Die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten sind wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sind sorgfältig auszuführen.
- b) Es ist den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen.
- c) Die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht sind einzuhalten.
- d) Das Fernbleiben von der Praxisstelle ist unverzüglich der Hochschule anzuzeigen.

3. Die Pflichten der Fachrichtung:

Die Fachrichtung stellt sicher, dass eine Lehrende oder ein Lehrender das praktische Studiensemester betreut. Der bzw. die Studierende wählt aus dem Kreis der Lehrenden nach Absprache eine betreuende Person aus. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung der betreuenden Person einzuholen.

§ 6 Praxisbegleitendes Seminar

Zum praktischen Studiensemester gehört ein praxisbegleitendes Seminar (Praxisseminar). Das Praxisseminar soll dazu befähigen, sachkundig Vorgänge im Betrieb zu erfassen oder den Auslandsaufenthalt bzw. das Praxisprojekt kritisch zu reflektieren. Es dient auch dem Erfahrungsaustausch unter den Studierenden. Im Praxisseminar werden die im praktischen Studiensemester erstellte Hausarbeit, das Referat oder das Portfolio bzw. die Ergebnisse des Auslandsstudiums bzw. des Praxisprojekts diskutiert. Für das erfolgreich absolvierte Praxisseminar erhält der bzw. die Studierende 5 Leistungspunkte (ECTS).

§ 7 Status der Studierenden am Lernort Praxis

Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums. Studierende bleiben an der Hochschule Trier immatrikuliert mit allen Rech-

ten und Pflichten ordentlicher Studierender. Studierende sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnung ihrer Praxisstelle gebunden. Etwaige Ansprüche auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden nicht eingeschränkt.

§ 8 Studiennachweis und Anerkennung

(1) Während des praktischen Studiensemesters fertigen die Studierenden einen ausführlichen Bericht und eine Hausarbeit oder ein Referat oder ein Portfolio an. Zur Anerkennung des Praktischen Studiensemesters durch die betreuende Person sind von den Studierenden folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Vertrag mit der Praxisstelle gemäß § 5,
2. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5,
3. Bewertung der Hausarbeit, des Referats oder des Portfolios durch die betreuende Person.

(2) Zur Anerkennung des Auslandsstudiums als Praxissemester müssen neben dem Portfolio 12 Leistungspunkte (ECTS) nachgewiesen werden. Über Umfang und Bewertung der Anerkennung entscheidet die betreuende Person.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 29.04.2014

gez.: Prof. Franz Kluge

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für
die Prüfungen im Masterstudiengang
Kommunikationsdesign im Fachbereich
Gestaltung an der Hochschule Trier
vom 29.04.2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Kommunikationsdesign beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 16.04.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfungen im Masterstudiengang Kommunikationsdesign im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 16.12.2011 wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Masterstudiengang Kommunikationsdesign eingeschrieben waren, können das Studium nach der in Abs. 1 genannten Ordnung innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer Frist von einem Semester beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel vom Masterstudiengang Kommunikationsdesign in die entsprechenden Masterstudiengänge Kommunikationsdesign 2, Design 3 und Design 4 beantragen. Dabei werden gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende nach Abs.1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die entsprechenden Masterstudiengänge Kommunikationsdesign 2, Design 3 und Design 4. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Verzeichnisse der Hochschule Trier in Kraft.

Trier, den 29.04.2014

gez.: Prof. Franz Kluge

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier